

## Satzung

### **der Verbandsgemeinde Pellenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen auf den Gebieten des Hoch- und Tiefbaues, der Bauleitplanung und der Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken vom 05.10.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 (1), 17 (2) und (3) und 38 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen – am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

- ( 1 ) Für die Inanspruchnahme der Fachabteilungen der Verbandsgemeinde Pellenz durch die Ortsgemeinden, Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts betreffend
- a) Planung, Bauleitung und Abrechnung von Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaues,
  - b) Leistungen auf dem Gebiete der Bauleitplanung,
  - c) Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
  - d) sonstiger Leistungen,
- werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- ( 2 ) Voraussetzung für das Tätigwerden einer Fachabteilung im Sinne des Absatzes 1 sind:
- a) ein schriftlicher Antrag,
  - b) die Genehmigung des Bürgermeisters oder seines Vertreters.
- ( 3 ) Die bearbeitende Stelle hat über die erbrachten Leistungen und die entstandenen Auslagen schriftlich Nachweis zu führen.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- ( 1 ) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber.

#### **§ 3 Gebührenberechnung**

- ( 1 ) Die Gebühren werden für die Leistungen unter § 1 (1) dieser Satzung nach der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung vom 17.03.1988 (BGBl. I S. 359), unter Zugrundelegung der Mindestsätze berechnet.
- ( 2 ) Von dem ermittelten Honorar erhebt die Verbandsgemeinde Pellenz eine Gebühr von 50 v. H., soweit eine Mindestgebühr von 500,00 DM / 256,00 EURO, im Falle des § 1 (1) Ziff. c) eine Mindestgebühr von 100,00 DM / 51,00 EURO, zu entrichten ist.

## **§ 4 Leistungen nach Zeitaufwand**

- (1) Werden Leistungen nach Zeit berechnet, so werden je Stunde für
- a) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 75,00 DM / 38,00 EURO,
  - b) Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 59,00 DM / 30,00 EURO

berechnet.

Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 und 2 der HOAI in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung vom 17.07.1984 (BGBl. I S. 948). Es handelt sich hierbei um die vorgegebenen Mindestsätze.

Der Gebührensatz der Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

Die Verbandsgemeindeverwaltung kann sich zur Erfüllung des Auftrages im Bedarfsfalle Sonderfachleute bedienen, z. B. für die Tragwerkplanung und die Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroinstallation). Die hierfür anfallenden Honorare sind gesondert zu zahlen.

## **§ 5 Nebenkosten**

- (1) Nebenkosten werden ausschließlich für die Anfertigung von Lichtpausen und Fotokopien erhoben, und zwar ein Pauschalbetrag von 3% der Honorarsumme. Weitere Nebenkosten werden nicht berechnet.
- (2) Die Nebenkosten werden zusammen mit den Gebühren (§ 3) angefordert.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die zu erhebende Gebühr und die entstandenen Auslagen werden dem Auftraggeber schriftlich in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Pellenz zu entrichten.
- (2) Die Anforderung eines angemessenen Gebührevorschusses ist zulässig. Der Gebührevorschuss wird jedoch nur dann angefordert, wenn für die Arbeiten voraussichtlich eine Gebühr von mehr als 5.000,00 DM / 2.560,00 EURO zu entrichten ist.
- (3) Die Gebühr kann auch in Teilbeträgen, dem jeweiligen Leistungsstand entsprechend, angefordert werden.

## **§ 7**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und sonstiger Gesetze**

- ( 1 ) Im übrigen gelten für die Erhebung der Gebühren und Auslagen das Kommunalabgabengesetz für Rechtsmittel gegen die Gebührenfestsetzung die Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und für die Beitreibung der Gebühren das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz. Die Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- ( 2 ) Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

## **§ 8**

### **Euro-Umrechnungskurse**

Soweit die Satzung Euro-Beträge enthält, gelten diese ab dem 01.01.2002. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Grundlage die DM-Beträge, d. h. bis zum 31.12.2001 erfolgt in Umrechnungsfällen eine exakte Umrechnung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt an dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen auf den Gebieten des Hoch- und Tiefbaues, der Bauleitplanung und der Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken vom 11.02.1987 außer Kraft.

Andernach, den 05.10.2001  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Pellenz  
gez. Kohns  
Bürgermeister